

**VEREINSSATZUNG**  
**DER SCHACHFREUNDE FORST 1971**



**§ 1 NAME UND RECHTSNATUR**

1. Der Verein führt den Namen "Schachfreunde Forst 1971". Der Sitz des Vereins ist 76694 Forst.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bruchsal eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein kann die Mitgliedschaft übergeordneter Organisationen erwerben.

**§ 2 ZWECK DES VEREINS**

1. Die Schachfreunde Forst dienen der Pflege und Verbreitung des Schachspiels und damit der Förderung der Bildung und Erziehung.
2. Die Schachfreunde Forst verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
4. Das Vereinsvermögen darf nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, begünstigt werden.

**§ 3 MITGLIEDSCHAFT**

- 1 Mitglieder des Vereins sind:
  - a) die aktiven Mitglieder
  - b) die fördernden Mitglieder
  - c) die Ehrenmitglieder
- 2 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag, der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme. Wird der Antrag abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, die Entscheidung der Mitgliederversammlung zu verlangen.
- 3 Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 4 Ehrenmitglieder können nur durch die Hauptversammlung ernannt werden.

#### **§ 4 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschließung bei vereinsschädigendem Verhalten aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bei 2/3 Mehrheit der Anwesenden.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
3. Dem Auszuschließenden ist rechtliches Gehör zu gewähren.

#### **§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

1. Jedes Mitglied hat das Recht an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Andererseits soll jedes Mitglied den Verein nach seinen Kräften unterstützen.
2. Entsprechend den Turnierordnungen können auch Nichtmitglieder an den Turnieren und Spielabenden teilnehmen.

#### **§ 6 BEITRÄGE UND SPENDEN**

1. Die von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei
3. Der Verein ist berechtigt, zur Erfüllung des Vereinszweckes, Spenden entgegenzunehmen.

#### **§ 7 ORGANE DES VEREINS.**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

#### **§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die Mitgliederversammlung findet alljährlich in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres als Jahreshauptversammlung statt. Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss eine solche innerhalb einer Frist von 4 Wochen seit Antragstellung einberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder oder ein viertel der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
2. Zur Mitgliederversammlung sind durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Vertreter alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens 8 Tagen mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
3. Jedes Mitglied kann bis 3 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich einen Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung stellen. Der Antrag ist an einen der Vorsitzenden gem. § 26 BGB zu richten.

4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienen Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle beitragspflichtigen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der satzungsgemäß eingeladenen, erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Entscheidung über die Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur berechtigt, wenn die Auflösung des Vereins als ordentlicher Tagesordnungspunkt allen Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben wurde. Soweit bei dem Beschluss über die Auflösung des Vereins weniger als 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, ist der Auflösungsbeschluss auszusetzen und binnen einer Frist von 8 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung unter Wahrung der satzungsgemäßen Einladungsform- und frist einzuberufen. In der Einladung ist auf den ausgesetzten Auflösungsbeschluss hinzuweisen. Bei der erneuten Mitgliederversammlung kann diese mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterschreiben und von einem Vorsitzenden zu bestätigen.
6. Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme (z.B. Turnierwart u. ä.) in den Vorstand berufen und ihnen bestimmte Aufgaben zuweisen.

## § 9 VORSTAND

1. Der Vorstand des Vereins wird von der als Jahreshauptversammlung durchgeführten, ordentlichen Mitgliederversammlung, auf zwei Jahre gewählt.

Bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand führt er die Geschäfte weiter.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassierer
  - e) dem Jugendwart
  - f) Spielführer
2. Der Vorstand hat das Recht, für besondere Zwecke Sachberater zur Beratung hinzuzuziehen.
  3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften über 100,--DM ist die Zeichnung zweier Vorstandsmitglieder erforderlich.
  4. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner

stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

5. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden nach Bedarf mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche einberufen.
6. Die Wahl des Vorstandes auf der Hauptversammlung kann durch Zuruf erfolgen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes muss eine geheime, schriftliche Wahl stattfinden. Diese Vorschrift gilt auch für alle übrigen Abstimmungen.
7. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.
8. Der Vorstand kann bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung für solche Aufwendungen beschließen, die ihm durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.
9. Vom Vorstand können per Beschluss Pauschalen über die Höhe des Aufwundersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

## **§ 10 KASSENPRÜFER**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zweijährlich zwei Kassenprüfer. Diese haben das Recht, jederzeit die Bücher des Kassierers einzusehen und vorhandene Konten und Kassen zu prüfen. Sie haben auf der ihrer Amtszeit folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung dieser einen Kassenprüfungsbericht abzugeben.

## **§ 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

1. Bei der Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 8 Abs.4) ist von dieser ein Liquidator zu bestimmen. Bleibt dies ohne Ergebnis, so ist der 1. Vorsitzende Liquidator.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an die Gemeinde Forst, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG**

Diese Satzung tritt durch einfachen Mehrheitsbeschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 23. Jan. 1981 in Kraft.

## **§ 13 Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Forst, den 30. Januar 1981

1. Vorstand	Alfred	H ü g e l	<i>Alfred Hügel</i>
2. Vorstand	Jackie	B r ü m m e r s t ä d t	<i>Jackie Brümmerstädt</i>
Schriftführer	Helmut	R e b s t o c k	<i>Helmut Rebstock</i>
Kassenwart	Werner	S c h ä u f e l e	<i>Werner Schaufele</i>
Mitglieder	Klaus	R i t t e r	<i>Klaus Ritter</i>
	Franz	F o h l e r	<i>Franz Fohler</i>
	Alfred	K ü b l e r	<i>Alfred Kübler</i>
	Eugen	M e r k e r t	<i>Eugen Merkert</i>
	Dietmar	K r i t z e r	<i>Dietmar Kritzer</i>
	Rudolf	K a s p e r	<i>Rudolf Kasper</i>